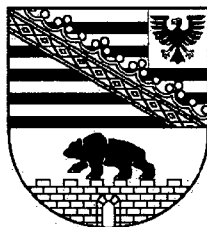


04. Juni 2021

LEIPZIG



Amtsgericht Dessau - Roßlau

Beschluss

2 IN 44/21

01.06.2021

In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der

Weulbier-Kosmetikgesellschaft mbH, Köthener Straße 70, 06847 Dessau-Roßlau (AG Stendal, HRB 10308),

vertreten durch:

1. André Weulbier, Hermann-Cohen-Ring 15, 06869 Coswig (Anhalt), (Geschäftsführer),
2. Jörg Weulbier, Hermann-Cohen-Ring 6, 06869 Coswig (Anhalt), (Geschäftsführer),
3. Werner Weulbier, Lärchenstraße 16, 06869 Coswig (Anhalt), (Geschäftsführer),

- Antragstellerin und Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Schultze & Braun GmbH Rechtsanwaltskanzlei, Inselstraße 29, 04103 Leipzig,

wird heute, am 01.06.2021 um 9:00 Uhr das Insolvenzverfahren gemäß §§ 2, 3, 11, 16 ff. InsO eröffnet, weil der vom Gericht beauftragte Sachverständige Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung festgestellt hat.

Zum Sachwalter wird bestellt:

Rechtsanwalt Joachim M. E. Voigt-Salus, Großer Brockhaus 1, 04103 Leipzig, Tel.: 0341/231780, Fax: 0341/23178222, E-Mail: leipzig@voigtsalus.de

Es wird die Eigenverwaltung der Antragstellerin angeordnet.

Die Antragstellerin ist berechtigt, unter Aufsicht des Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen (§ 270 Abs. 1 InsO).

Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll die Antragstellerin nur mit Zustimmung des Sachwalters eingehen.

Der Sachwalter wird mit der Durchführung der Zustellungen gemäß § 8 Abs. 3 InsO beauftragt.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

- a) Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) **bei dem Sachwalter** schriftlich unter Beifügung von Urkunden, Rechnungen und ggf. weiteren über die Forderung bestehenden Unterlagen unter Beachtung des § 174 InsO anzumelden bis: **07.07.2021**
- b) dem Sachwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Antragstellerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Das Verfahren wird mündlich durchgeführt.

Vor dem Insolvenzgericht wird am **Dienstag, 20.07.2021, 16.00 Uhr**

im Gebäude des Amtsgericht Dessau-Roßlau, Willy-Lohmann-Str. 33, 06844 Dessau-Roßlau im Saal 112

eine Gläubigerversammlung zur Berichterstattung durch die Antragstellerin und Stellungnahme des Sachwalters sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen (**Berichts- und Prüfungstermin**) abgehalten.

Der Termin dient zugleich der Entscheidung der Gläubiger über

- die Person des Sachwalters (§§ 274 Abs. 1, 57 InsO),
- die Einsetzung bzw. Beibehaltung und Besetzung eines Gläubigerausschusses (§ 68 InsO)

sowie gegebenenfalls über:

- Beantragung der Sachwalterzustimmung (§ 277 Abs. 1 S. 1 InsO)
- Zwischenrechnungslegungen gegenüber der Gläubigerversammlung (§ 66 Abs. 3 InsO),
- eine Hinterlegungsstelle und Bedingungen zur Anlage und Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (§ 149 InsO),
- den Fortgang des Verfahrens (§ 157 InsO); z. B. Unternehmensstilllegung, vorläufige Fortführung oder Insolvenzplan,
- die Verwertung der Insolvenzmasse (§ 159 InsO),
- besonders bedeutsame Rechtshandlungen der Antragstellerin (§ 276 S. 1 InsO); insbesondere: Veräußerung des Unternehmens oder des Betriebs der Antragstellerin, des Warenlagers im Ganzen, eines unbeweglichen Gegenstandes aus freier Hand, einer Beteiligung der Antragstellerin an einem anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen dienen soll, die Aufnahme eines Darlehens, das die Masse erheblich belasten würde, Anhängigmachung, Aufnahme, Beilegung oder Vermeidung eines Rechtsstreits mit erheblichem Streitwert,
- eine Betriebsveräußerung an besonders Interessierte oder eine Betriebsveräußerung unter Wert (§§ 162, 163 InsO),
- eine Beantragung der Aufhebung der Anordnung der Eigenverwaltung (§ 272 InsO),
- eine Einstellung des Verfahrens durch das Gericht gem. § 207 InsO ohne Einberufung einer besonderen Gläubigerversammlung,

Hinweise:

- Zustimmungen der Gläubiger zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen nach § 276 S. 1 InsO gelten als erteilt, auch wenn eine einberufene Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig ist.
- Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, werden nicht benachrichtigt.

Löschungsfristen:

Die Löschung von Veröffentlichungen in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgt nach § 3 InsoBekV. Die Lösungsfristen sind folgende:

- Veröffentlichungen, die im Antrags- oder Insolvenzverfahren erfolgt sind, werden spätestens sechs Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht. Wird das Verfahren nicht eröffnet, beginnt die Frist mit der Aufhebung der veröffentlichten Sicherungsmaßnahmen.
- Sonstige Veröffentlichungen nach der Insolvenzordnung werden einen Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung gelöscht.

Weitere Anordnungen:

Der im Insolvenzantragsverfahren bestellte vorläufige **Gläubigerausschuss** wird beibehalten.

Dieser besteht aus folgenden **Mitgliedern:**

- SHB GmbH, vertr. durch Jürgen-Olaf Stolle, Roßfelder Str. 64, 74564 Crailsheim;
- Stadtparkasse Dessau, vertreten durch Birgit Pallaske, Poststraße 8, 06844 Dessau-Roßlau;
- Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch Agentur für Arbeit Magdeburg, vertreten durch Alexander Gloy, 39085 Magdeburg;

G r ü n d e :

Die Antragstellerin ist zahlungsunfähig und überschuldet. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der durchgeführten Ermittlungen, insbesondere aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen Rechtsanwalt Joachim M. E. Voigt-Salus vom 27.05.2021.

Die Anordnung der Eigenverwaltung ist von der Antragstellerin beantragt worden. Es sind keine Umstände bekannt, die eine Versagung der vorläufigen Eigenverwaltung gerechtfertigt hätten (§ 270b InsO) oder zu einer Aufhebung nach § 270e InsO hätten führen müssen. Die Eigenverwaltung wird durch den vorläufigen Gläubigerausschuss mit einstimmigem Beschluss unterstützt.

Dem Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses hinsichtlich der Person des Sachwalters ist entsprochen worden.

Für den Zeitraum bis zur Gläubigerversammlung war ein vorläufiger Gläubigerausschuss einzusetzen, § 67 Abs. 1 InsO. Die Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses im Antragsverfahren haben dies einstimmig beschlossen und sich bereits erklärt, auch im eröffneten Verfahren innerhalb eines solchen Gremiums mitzuwirken.

Rechtsmittelbelehrung

Die Entscheidung kann von der Antragstellerin, dem Pensions-Sicherungsverein, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit von jedem Mitglied des Vertretungsorgans bzw. jedem persönlich haftenden Gesellschafter mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Darüber hinaus kann, wenn nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll, die sofortige Beschwerde auch von jedem Gläubiger eingelegt werden.

Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Dessau-Roßlau, Willy-Lohmann-Straße 33, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Dessau-Roßlau, den 01.06.2021

für die Termine:
01.06.2021

Dr. Tiebe
Richterin am Amtsgericht

Winkelmann
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Dessau-Roßlau, den 01.06.2021


Möritz, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

